

KOLLEKTIVVERTRAG FÜR DAS GÜTERBEFÖRDERUNGSGEWERBE

KOLLEKTIVVERTRAG FÜR ANGESTELLTE 2013

Artikel I - Vertragspartner

Dieser Kollektivvertrag wird zwischen dem Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe Österreichs in der Bundessparte Transport Verkehr der Wirtschaftskammer Österreich, 1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 68/5, einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Verkehr, 1030 Wien, Alfred Dallinger-Platz 1 andererseits - in den weiteren Ausführungen dieses Kollektivvertrages als Fachverband und Gewerkschaft bezeichnet - abgeschlossen.

Artikel II - Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt:

- 1. Räumlich:** Für das gesamte Gebiet der Republik Österreich.
- 2. Fachlich:** Für die dem Fachverband zugehörigen Unternehmungen, welche das Gewerbe der Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen ausüben.
- 3. Persönlich:** Für alle Angestellten sowie kaufmännischen Lehrlinge bzw. Bürolehrlinge, die bei einem Dienstgeber nach Punkt 2 beschäftigt sind. Angestellte im Sinne dieses Kollektivvertrages sind alle Dienstnehmer, auf welche das Angestelltengesetz, BGBL. Nr. 292/1921 in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung findet.

Soweit in diesem Kollektivvertrag personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Artikel III - Geltungsdauer, Allgemeine Bestimmungen

1. Der Kollektivvertrag tritt am 1. Jänner 2013 in Kraft und ersetzt alle bis dahin wirksamen kollektivvertraglichen Bestimmungen, die zwischen Fachverband und Gewerkschaft abgeschlossen wurden.
2. Dieser Kollektivvertrag gliedert sich in zwei Teile:

- a) Arbeitsrechtlicher Teil, der die Artikel I bis XIV umfasst.
 - b) Der gehaltsrechtliche Teil, der die Gehaltsordnung enthält.
3. Der arbeitsrechtliche Teil des Kollektivvertrages kann von jedem der vertragschließenden Partner mittels eingeschriebenen Briefes dreimonatig, jedoch nur zum Ende eines Kalendervierteljahres, gekündigt werden. Der gehaltsrechtliche Teil des Kollektivvertrages kann beiderseits dreimonatig zum Ende jedes Kalendermonates mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.
 4. Entsprechend dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBL. Nr. 22/1974, in der jeweils geltenden Fassung, sind Dienstverträge oder bestehende innerbetriebliche Vereinbarungen, die für den Angestellten ungünstiger sind als dieser Kollektivvertrag, ungültig.

Artikel IV - Grundsätzliche Bestimmungen

1. Die Angestellten haben alle ihnen aufgetragenen Arbeiten mit der erforderlichen Sorgfalt zu verrichten, übernommenes Gut und Arbeitsbehelfe sorgsam zu betreuen und in allen Belangen das Interesse ihres Dienstgebers wahrzunehmen, sofern dies mit den gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen vereinbar ist.
2. Allenfalls eingetretene Verluste oder Beschädigungen von Gegenständen, welche im Eigentum des Dienstgebers stehen oder ihm anvertraut wurden sind dem Dienstgeber ohne Rücksicht auf den Zeitverlust anzuzeigen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 80/1965 in der jeweils geltenden Fassung.
3. Die Angestellten können für Betriebserfordernisse innerhalb der Arbeitszeit auch zu sonstigen Arbeitsleistungen herangezogen werden.
4. Hinsichtlich der Einstellung von Angestellten gelten die Bestimmungen des §99 Arbeitsverfassungsgesetz, BGBL. 22/1974, in der jeweils geltenden Fassung.
5. Beide Teile übernehmen die Verpflichtung, während der Dauer dieses Kollektivvertrages wegen einer Forderung nach Abänderung einer im vorliegenden Kollektivvertrag getroffenen Regelung weder Streik noch Boykott, noch Aussperrung zu verhängen.

Artikel V - Normalarbeitszeit

1. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt ohne Ruhepausen 40 Stunden.
2. Die Wochenarbeitszeit kann in den einzelnen Wochen eines Durchrechnungszeitraumes von 4 Wochen bis zu 43 Stunden ausgedehnt werden, wenn innerhalb dieses Zeitraumes die durchschnittliche Wochenarbeitszeit 40 Stunden nicht überschreitet.
3. Wird die Arbeitszeit nach §4 Abs.2 Arbeitszeitgesetz, in der jeweils geltenden Fassung, an einzelnen Tagen regelmäßig gekürzt, kann die ausfallende Normalarbeitszeit auf die übrigen Tage der Woche verteilt werden. Die Tagesarbeitszeit darf jedoch 9 Stunden nicht überschreiten.
4. Bei gleitender Arbeitszeit kann die tägliche Normalarbeitszeit auf 10 Stunden verlängert werden.
5. Für jede am 24. Dezember und 31. Dezember nach 12 Uhr geleistete Normalarbeitszeit gebührt ein Zuschlag von 50% des Normalstundenlohnes.
6. Für Jugendliche unter 18 Jahren gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern, BGBL. Nr. 149/1948 in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel VI - Mehrarbeitsleistung – Sonn- und Feiertagsarbeit

1. Grundsätzlich ist jede über die Normalarbeitszeit bzw. über die im Artikel V festgesetzte Arbeitszeit hinausgehende Arbeitsleistung als Überstundenarbeit zu werten und als solche besonders zu entlohnen, sofern sie über Anordnung des Dienstgebers oder seines Bevollmächtigten geleistet wird.
2. Die Überstundenentlohnung besteht aus dem Grundstundenlohn und einem Zuschlag. Der Grundstundenlohn beträgt 1/165 des Bruttomonatsgehalts. Der Überstundenzuschlag beträgt 50 Prozent des vereinbarten Grundstundenlohnes. Überstunden in der Zeit von 21 Uhr bis 5.00 Uhr (Nachtüberstunden) sind mit einem Zuschlag von 100 Prozent des vereinbarten Grundstundenlohnes zu entlohnen.

3. Für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowohl im In- als auch im Ausland gilt das Arbeitsruhegesetz, BGBL. Nr. 144/83, in der jeweils geltenden Fassung.
4. Überstundenentlohnungen müssen innerhalb von 6 Monaten nach dem Tag der Überstundenleistung schriftlich – bei sonstigem Verfall - geltend gemacht werden.

Artikel VII - Ruhetage

Als Ruhetage gelten sämtliche Sonntage sowie die jeweils gesetzlichen Feiertage, das sind derzeit:

1. und 6. Jänner, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August, 26. Oktober (Nationalfeiertag), 1. November, 8., 25. und 26. Dezember.

Für Angehörige der Evangelischen Kirche AB und HB, der Altkatholischen Kirche und der Methodistenkirche gilt der Karfreitag als gesetzlicher Feiertag.

Artikel VIII - Fortzahlung des Entgeltes bei Dienstverhinderung

Für die Fortzahlung des Entgeltes bei Dienstverhinderung gelten die Bestimmungen des Angestelltengesetzes. In nachstehend angeführten Fällen wird bei Dienstverhinderung jedem Angestellten eine Freizeit ohne Schmälerung seines Entgeltes in folgendem Ausmaß gewährt:

- a. bei eigener Eheschließung: **3 Tage**;
- b. bei Verhehlung der Kinder: **1 Tag**;
- c. bei Tod des Ehegatten bzw. der Lebensgefährtin, sofern mit diesem eine mindestens sechsmonatige Lebensgemeinschaft gegeben war: **2 Tage**
- d. bei Tod der Kinder bzw. Stief- oder Adoptivkinder, der Eltern, der Geschwister, der Großeltern und der Schwiegereltern: **1 Tag**;
- e. bei der Niederkunft der Gattin oder der Lebensgefährtin, sofern mit dieser eine mindestens sechsmonatige Lebensgemeinschaft gegeben ist: **1 Tag**;
- f. zur Teilnahme an der Beerdigung der unter c) und d) genannten Angehörigen: **1 Tag**;

- g. bei Wohnungswechsel mit eigenem Mobiliar **2 Tage**;
- h. bei Ablegung der Lehrabschlussprüfung **1 Tag**.

Artikel IX – Urlaubs – und Pflegefreistellung

Für den Urlaub des Angestellten gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1976 betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung BGBl. Nr. 390/1976 i. d. jeweils geltenden Fassung.

Artikel X - Auflösung des Dienstverhältnisses

Für die Auflösung des Dienstverhältnisses gelten die Bestimmungen des Angestelltengesetzes, BGBl. Nr. 292/1921 in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel XI – Abfertigung

Hinsichtlich der Abfertigung gelten für alle Arbeitsverhältnisse, die vor dem 1.1.2003 begonnen haben, die Bestimmungen des Angestelltengesetzes, sofern kein Übertritt gemäß § 47 BMSVG erfolgt. Für alle Arbeitsverhältnisse, die nach dem 31.12.2002 begonnen haben, gilt das betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz (BMSVG) in der jeweiligen Fassung.

Artikel XII - Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration

1. Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration

1. Angestellte, die am 1. Juni ein Jahr im Betrieb beschäftigt sind, erhalten einen Urlaubszuschuss, der am 1. Juni fällig ist. Dieser beträgt einen kollektivvertraglichen Monatsgehalt. Der Urlaubszuschuss gebührt abweichend vom Kalenderjahr jeweils für den Zeitraum vom letzten Fälligkeitstag bis zum 1. Juni.
2. Angestellte, die am 1. Dezember ein Jahr im Betrieb beschäftigt sind, erhalten eine Weihnachtsremuneration, die am 1. Dezember fällig ist. Diese beträgt einen kollektivvertraglichen Monatsgehalt. Die Weihnachtsremuneration gebührt abweichend vom Kalenderjahr jeweils für den Zeitraum vom letzten Fälligkeitstag bis zum 1. Dezember.
3. Angestellte, die am 1. Juni oder am 1. Dezember noch nicht ein Jahr im Betrieb beschäftigt sind, erhalten den aliquoten Teil des

Urlaubszuschusses und der Weihnachtsremuneration, berechnet vom Eintritt bis zum jeweiligen Stichtag.

4. Bei Ausscheiden des Dienstnehmers gebührt der aliquote Teil des Urlaubszuschusses und der Weihnachtsremuneration, berechnet vom Eintritt bis zum Austritt (wenn zwischen Eintritt und Austritt noch kein Urlaubszuschuss bzw. keine Weihnachtsremuneration fällig war) bzw. vom letzten Fälligkeitstag bis zum Austritt.

2. Übergangsbestimmungen für Dienstverhältnisse, die vor dem 1.1.2013 begonnen haben

Für Angestellte, deren Dienstverhältnis vor dem 1.1.2013 begonnen hat und deren Anspruch auf UZ und WR bisher nach dem Kalenderjahr berechnet wurde, ist der Anspruch auf die Berechnungsweise des Artikel XII Ziffer 1 innerhalb eines Übergangszeitraumes umzustellen.

Übergangszeitraum für den Urlaubszuschuss ist der Zeitraum von 1.1.2013 bis 1.6.2013.

Übergangszeitraum für die Weihnachtsremuneration ist der Zeitraum von 1.1.2013 bis 1.12.2013

Für die Umstellung im Übergangszeitraum gilt Folgendes:

a) Urlaubszuschuss

Am 1.6.2013 gebührt ein anteiliger Urlaubszuschuss für den Zeitraum von 1.1.2013 bis 1.6.2013.

Erläuterung:

Am 1.6.2014 gebührt ein Urlaubszuschuss in Höhe eines kollektivvertraglichen Monatsgehalts für den Zeitraum von 2.6.2013 bis 1.6.2014.

Ab 1.6.2014 gebührt der Urlaubszuschuss in Höhe eines kollektivvertraglichen Monatsgehalts jeweils für den Zeitraum vom letzten Fälligkeitstag bis zum 1. Juni des laufenden Jahres.

b) Weihnachtsremuneration

Am 1.12.2013 gebührt eine anteilige Weihnachtsremuneration für den Zeitraum von 1.1.2013 bis 1.12.2013.

Erläuterung:

Am 1.12.2014 gebührt eine Weihnachtsremuneration in Höhe eines kollektivvertraglichen Monatsgehalts für den Zeitraum von 2.12.2013 bis 1.12.2014.

Ab 1.12.2014 gebührt die Weihnachtsremuneration jeweils für den Zeitraum vom letzten Fälligkeitstag bis zum 1. Dezember des laufenden Jahres.

c) Beendigung des Dienstverhältnisses während eines Übergangszeitraumes

Endet das Dienstverhältnis im Zeitraum von 1.1.2013 bis 1.6.2013, gebührt der jeweilige Anteil von Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration vom 1.1.2013 bis zum Ende des Dienstverhältnisses.

Endet das Dienstverhältnis im Zeitraum von 2.6.2013 bis 1.12.2013, gebührt der Anteil der Weihnachtsremuneration vom 1.1.2013 bis zum Ende des Dienstverhältnisses.

Erläuterung:

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses nach dem 1.6.2013 wird der Urlaubszuschuss bereits nach Artikel XII Ziffer 1 berechnet, da der Übergangszeitraum für den Urlaubszuschuss bereits beendet ist.

Artikel XIII – Lehrlingsentschädigung und Weiterverwendung

1. Die monatliche Lehrlingsentschädigung beträgt:

- im 1. Lehrjahr 35%
- im 2. Lehrjahr 50%
- im 3. Lehrjahr 70%

des kollektivvertraglichen Gehaltes der Beschäftigungsgruppe 1, Untergruppe a, der Gehaltstafel.

2. Hinsichtlich der Weiterverwendung von ausgelernten Lehrlingen gelten die Bestimmungen des § 18 Berufsausbildungsgesetz mit der Maßgabe, dass der Lehrberechtigte den Lehrling 3 Monate in seinem Betrieb in seinem erlernten Beruf weiter zu verwenden hat und diese Weiterverwendung, soweit sie nicht mit dem Letzten eines Monats endet, auf diesen zu erstrecken ist.

Will der Dienstgeber das Dienstverhältnis nicht über die Weiterverwendungszeit hinaus fortsetzen, so hat er es mit vorhergehender sechswöchiger Kündigungsfrist zum Ende dieser Weiterverwendungszeit zu kündigen.

Artikel XIV - Schlussbestimmungen

1. Die Hinterlegung des Kollektivvertrages erfolgt gem. § 14 Abs. 1 ArbVG durch die vertragsschließende Gewerkschaft.
2. Bestehende höhere Gehälter oder sonstige günstigere betriebliche Vereinbarungen werden durch das Inkrafttreten dieses Kollektivvertrages nicht berührt, soweit dem nicht die Bestimmungen dieses Vertrages bezüglich Arbeitszeit und Überstunden entgegenstehen.

Artikel XV – Gehaltsregelung

A) Allgemeine Bestimmungen:

1. Den Angestellten ist ein monatliches Bruttogehalt nach den in der Gehaltstafel nach Beschäftigungsgruppen und Berufsjahren gestaffelten Gehaltssätzen zu bezahlen.
2. Für die Einreihung eines Angestellten in eine Beschäftigungsgruppe ist lediglich die Art seiner Tätigkeit maßgebend. Übt ein Angestellter mehrere Tätigkeiten, die in verschiedenen Beschäftigungsgruppen gekennzeichnet sind, gleichzeitig aus, so erfolgt seine Einreihung in diejenige Gruppe, die der überwiegende Teil der Tätigkeit entspricht.
3. Die Gehaltserhöhung durch Eintritt in eine höhere Berufsaltersgruppe tritt mit dem ersten Tage desjenigen Monats in Kraft, in den der Beginn des neuen Berufsjahres fällt.
4. Aushilfsweise Tätigkeit in einer höheren Beschäftigungsgruppe oder vorübergehende Stellvertretung eines Angestellten in einer höheren Beschäftigungsgruppe, die nicht länger als 5 Wochen dauert, begründet keinen Anspruch auf Erhöhung des Gehaltes. Wird dieser Zeitraum jedoch überschritten, so gebührt für die ganze Zeit der Tätigkeit das Entgelt dieser Gruppe. Eine aushilfsweise Tätigkeit oder vorübergehende Stellvertretung ist nur während des Urlaubs oder bei Erkrankung möglich.
5. Für die Auszahlung des Gehaltes gelten die Bestimmungen des Angestelltengesetzes. Jedem Angestellten und Lehrling ist eine schriftliche Gehaltsabrechnung auszuhändigen, aus welcher das Bruttogehalt sowie sämtliche Zuschläge und Abzüge ersichtlich sind.
6. Als Berufsjahre für die Einstufung in die Gehaltstafel gelten alle bei Dienstgebern gemäß Artikel II Ziffer 2 zurückgelegten Berufsjahre. Diese Regelung gilt für alle Dienstverhältnisse, die nach dem 31.12.2012 begonnen haben. Dienstverhältnisse, die vor dem 1.1.2013 begonnen haben, bleiben von dieser Regelung unberührt.

B. Gehaltstafel

- a) bis zu fünf Berufsjahren
- b) mehr als fünf bis zu zehn Berufsjahren
- c) bei mehr als zehn Berufsjahren

Beschäftigungsgruppe 1:

Angestellte mit einfacher Tätigkeit ohne einschlägige Lehrausbildung

- a) € 1.153,31
- b) € 1.237,49
- c) € 1.303,11

Beschäftigungsgruppe 2:

Angestellte mit einschlägiger Lehr- oder Schulausbildung

- a) € 1.200,15
- b) € 1.274,73
- c) € 1.483,87

Beschäftigungsgruppe 3:

Angestellte, die nach allgemeinen Richtlinien oder Weisungen schwierige Arbeiten selbständig erledigen

- a) € 1.306,25
- b) € 1.489,47
- c) € 1.669,74

Beschäftigungsgruppe 4:

Angestellte mit schwieriger, selbständiger Tätigkeit

- a) € 1.526,60
- b) € 1.591,62
- c) € 1.858,50

Beschäftigungsgruppe 5:

Angestellte und Verantwortliche in leitender Stellung: freie Vereinbarung

Wien, am 29. Jänner 2013

**Wirtschaftskammer Österreich
Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe**

Der Obmann:
Komm. Rat. Wolfgang Herzer

Der Geschäftsführer:
Mag. Peter Michael Tropper

**Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft der Privatangestellten
Druck, Journalismus, Papier**

Der Vorsitzende
Wolfgang Katzian

Der Geschäftsbereichsleiter
Karl Proyer

Wirtschaftsbereich Verkehr

Der Vorsitzende
Ing. Manfred Biegler

Die Wirtschaftsbereichssekretärin
Mag.a Elke Reichel